

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE SPITALFELD“ IN ROT AM SEE (PROJ.-NR.: 6752)

Öffentliche Auslegung vom 12.05. bis 13.06.2025

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 29.09.2025

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 22 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- TransnetBW GmbH, Stuttgart
- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall
- Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst
- Verwaltungsgemeinschaft Gerabronn-Langenburg
- Gemeinde Blaufelden
- Stadt Gerabronn
- Gemeinde Wallhausen
- Stadt Rothenburg o. d. Tauber
- Gemeinde Wettringen
- Gemeinde Insingen

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn
Stellungnahme vom 09.05.2025
- Netze ODR GmbH, Ellwangen
Stellungnahme vom 04.06.2025
- Stadt Kirchberg/Jagst
Stellungnahme vom 14.05.2025
- Gemeinde Schnelldorf
Stellungnahme vom 19.05.2025

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 11.06.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 8,36 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist. Auf unsere Stellungnahme vom 08. Juli 2024 wird verwiesen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, Tel. 0711 904-10029, Mail: StEWK@rps.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart - Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 08.07.2024 nachfolgend abgedruckt. Wird zur Kenntnis genommen.
II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 08.07.2024. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Ulf Schäfer, 0711/904-12139, referat21@rps.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart - Raumordnung vom 08.07.2024 nachfolgend abgedruckt. Wird zur Kenntnis genommen.
III. Anmerkungen: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 08.07.2024

(Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.)

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) *Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).*
- (2) *Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*
- (3) *Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.*

Dies bedeutet konkret:

- *Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren*

Die Stellungnahme vom 08.07.2024 wurde wie folgt behandelt:

Die allgemeinen Hinweise unter den Nummern 1 bis 6 werden zur Kenntnis genommen.

<i>verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.</i> <i>• Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</i> <i>• Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</i> <i>• Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</i> <i>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</i> <i>Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei</i>	
---	--

der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdoppelung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW

veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten vor. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

- (6) *Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.*

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen

<i>Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</i> (7) <i>Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 7,28 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</i> Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Reinsch-Wagner, 0711/904-12116, StEWK@rps.bwl.de	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich wurde im weiteren Verfahren überarbeitet. Die Flächengröße beträgt 8,36 ha.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Referat 21 – Raumordnung <i>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).</i> <i>Die Planung befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft gem. Plansatz 3.2.3.3 Abs.3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken.</i> <u>PS 3.2.3.3 Abs. 3 (G):</u> <i>„In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

<i>landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i> <i>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</i> <i>Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i> <i>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</i> <i>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Ulf Schäfer, 0711/904-12139, ulf.schaefer@rps.bwl.de</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner werden die die Belange der Regionalplanung unter Kapitel B.4.1 Regionalplan der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan behandelt.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen, jedoch handelt es sich um einen veralteten Verfahrensstand. Vom Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst wurde ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächennutzungsplan „Brettach/Jagst 2008, 2. Änderung“) durchgeführt. Die Fläche „Spitalfeld“ wurde im Rahmen der Änderung berücksichtigt und als Sonderbaufläche „PV-Anlage Spitalfeld“ dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung trat mit amtlicher Bekanntmachung am 17.01.2025 in Kraft.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
--	--

A.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 23.05.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Im Plangebiet liegt teilweise eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3. <u>Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
---	--

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Wird zur Kenntnis genommen.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde der Anregung gefolgt und die Hinweise unter Kapitel H4 Baugrund/Geologie des Schriftteils zum Bebauungsplan ergänzt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrmergefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN

<i>4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> 2.2. <u>Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen-nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRB-wissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

A.3 Regierungspräsidium Freiburg, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion

Stellungnahme vom 03.06.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die erneute Beteiligung im o. g. Verfahren. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen im Zuge der formellen Beteiligung, sind aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Änderungen zu den Planungen der frühzeitigen Beteiligung festzustellen. Waldflächen gem. § 2 LWaldG sind weder vom Plangebiet noch durch externe Ausgleichsmaßnahmen betroffen. Darüber hinaus wird die Waldabstandsvorschrift analog den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO erfüllt. Darüber hinaus werden sowohl der Stromspeicher, die Trafostation und die Zaunanlage außerhalb der 30 m Waldabstandslinie realisiert. Dies begrüßen wir sehr! Daher bedarf es in diesem Planungsstadium von Seiten der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg keiner weiteren Anmerkungen und Hinweise und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2024. Diese ist der E-Mail angehängt und behält somit weiterhin Gültigkeit! Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).	Wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach der erfolgten frühzeitigen Beteiligung nach Norden erweitert wurde. Im betroffenen Bereich wurde eine private Grünfläche einschließlich Einzelpflanzgeboten und flächenhaften Pflanzgeboten ausgewiesen. Die forstwirtschaftlichen Belange werden durch die Ausweisung der privaten Grünfläche nicht beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen. Wie unter Kapitel U.7.11 <i>Wald und Waldabstandsflächen</i> des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt, hält die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage den Waldbestand von 30,0 m ein. Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind bauliche Nebenanlagen wie Zaunanlagen unzulässig. Auf Kapitel P.3 <i>Nebenanlagen</i> des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird verwiesen. Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg - Waldpolitik und Körperschaftsdirektion vom 16.07.2024 nachfolgend abgedruckt. Wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

<i>Nördlich der geplante Freiflächenphotovoltaikanlage grenzen Waldflächen gem. § 2 LWaldG an. Insofern liegt hier eine mittelbare Waldbetroffenheit bezüglich der Waldabstandsregelung vor.</i> <i>Die angrenzenden Laubmischwälder befinden sich vollständig im Privateigentum. Diese sind als Erholungswald der Stufe 1b nach der Waldfunktionskartierung Baden-Württembergs kartiert. Aus forstfachlicher Sicht sind diesbezüglich jedoch keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.</i> <i>Auch bei PV- Anlagen empfehlen wir Grundsätzlich den gesetzlichen Waldabstand von 30 m, zur langfristigen Vermeidung von Gefahren und Konflikten vom Wald auf die geplante Anlage wie auch umgekehrt, einzuhalten. Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen wird der Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO eingehalten und ist im zeichnerischen Teil entsprechend dargestellt.</i> <i>Daher begrüßen wir ausdrücklich die Berücksichtigung der Waldabstandsvorschrift.</i> <i>Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</i> <i>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall erhält Nachricht hiervon.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Waldabstandsregelungen wurden beachtet und ein Waldabstand von 30,0 m eingehalten.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
---	--

A.4 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 24.06.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, seine rechtskräftige 20. Änderung sowie die satzungsbeschlossene Teilfortschreibung Solarenergie und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 04.07.2024 zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen weiterhin keine Bedenken vor. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 04.07.2024 nachfolgend abgedruckt. Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und der Regionalverband Heilbronn-Franken am weiteren Verfahren beteiligt.
<u>Stellungnahme vom 04.07.2024</u> (Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.) <i>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung:</i> <i>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</i>	<u>Die Stellungnahme vom 04.07.2024 wurde wie folgt behandelt:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Das Plangebiet liegt zudem in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plan-satz 3.2.3.3. Die regionalplanerischen Festlegungen werden in aus-reichendem Maß in den Unterlagen behandelt.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens, sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung ei-ner rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wird den Anregungen gefolgt und der Regionalverband am weiteren Verfahren beteiligt.

A.5 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 23.06.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Grundsätzlich bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (örV) zu sichern. Ein Vertragsentwurf ist dieser Stellungnahme beigelegt. Wir bitten um Mitteilung, ob die Gemeinde mit dem Entwurf einverstanden ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Baustellenbeleuchtung ist so zu installieren, dass schutzwürdige Lebensräume, insbesondere angrenzende Gehölzstrukturen, nicht ausgeleuchtet werden. Bewegliche Lichtquellen sind ausschließlich in Richtung der Arbeitsbereiche auszurichten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rot am See stimmt dem Vertragsentwurf zu. Wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Es wurde eine Festsetzung unter Kapitel P.7 <i>Flächen und Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i> des Textteils sowie ein Hinweis unter Kapitel U.9.4.1 <i>Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</i> des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.
<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u> <u>Hinweis Starkregen:</u> Ein kommunales Starkregenrisikomanagement mit Erstellung von Starkregengefahrenkarten, der Durchführung einer Risikoanalyse und der Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts nach	Wird zur Kenntnis genommen.

dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Leitfaden) wurde begonnen. Es wird empfohlen, die Ergebnisse, soweit diese zur Verfügung stehen, zu beachten.	Das Starkregenrisikomanagementkonzept konnte bislang nicht abgeschlossen werden. In der Folge liegen noch keine Ergebnisse vor.
<u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan vom 25.07.2024. Da sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde vom 25.07.2024 nachfolgend abgedruckt.
<u>Stellungnahme vom 25.07.2024</u> (Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.) <i>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, Bedenken erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</i> <i>Auf den Flurstücken 724 und 326 der Gemarkung Rot mit einer Größe von knapp 9,8 ha befinden sich 8 ha Ackerland und 1,8 ha Wiesen. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 7,3 ha und soll auf überwiegend Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorbehaltsflur I und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird.</i> <i>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 42-48. Es handelt sich um einen Standort mit Tonboden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</i>	<u>Die Stellungnahme vom 25.07.2024 wurde wie folgt behandelt:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen. Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft wurden unter Kapitel U.7.10 Landwirtschaft des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

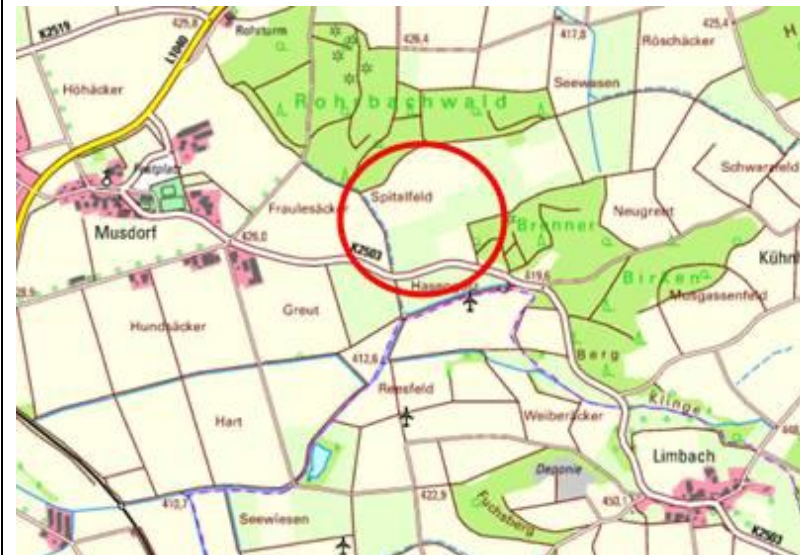
<i>Die Flächennachfrage im Gebiet ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</i> <i>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</i> <i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i> <i>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden.</i> <i>Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangflur und Vorbehaltsstufe I eingestufte landwirtschaftliche Flächen.</i> <i>Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen.</i> <i>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft wurden unter Kapitel U.7.10 Landwirtschaft des Umweltberichts berücksichtigt.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen. Wie unter Kapitel B.4.1 Regionalplan der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschrieben, wird der durch die geplante Anlage gewonnene Strom für die Pilzzucht und damit Umstrukturierung des bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes des Vorhabenträgers benötigt. Ferner kam die Gemeinde im Zuge ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dem Projekt den Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen. Ausschlaggebend hierfür waren der ausschließliche Eigenbedarf des Vorhabenträgers, die Nähe der Fläche zu seinem Betrieb sowie die städtebaulichen Gegebenheiten der Fläche.</i>
---	---

<u>Untere Forstbehörde:</u> Wir haben die Planung geprüft. Die Beschreibung des Erholungswaldes wurde entsprechend der Stellungnahme der uFB vom 25.07.2024 angepasst. Ein Waldabstand von 30m zur Grenze des Geltungsbereichs wird nach wie vor eingehalten, was wir sehr begrüßen. Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind bisher nicht festgelegt. Sollten in der weiteren Planung Maßnahmen im Wald stattfinden, bitten wir um erneute Beteiligung. Aus forstlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 25.07.2024 nachfolgend abgedruckt. Wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach der erfolgten frühzeitigen Beteiligung nach Norden erweitert wurde. Im betroffenen Bereich wurde eine private Grünfläche einschließlich Einzelpflanzgeboten und flächenhaften Pflanzgeboten ausgewiesen. Wie unter Kapitel U.7.11 <i>Wald und Waldabstandsflächen</i> des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt, hält die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch einen Waldbestand von 30,0 m ein. Ferner sind innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche bauliche Nebenanlagen wie Zaunanlagen unzulässig. Auf Kapitel P.3 <i>Nebenanlagen</i> des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird verwiesen. In der Folge werden die forstwirtschaftlichen Belange durch die Ausweisung der privaten Grünfläche nicht beeinträchtigt. Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vom 25.07.2024</u> (Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.) <i>Im Schriftteil wird der nördlich angrenzende Wald als Erholungswald der Stufe 1a klassifiziert. Es handelt sich hier jedoch um Erholungswald der Stufe 1b.</i> <i>Ein Waldabstand von 30m zur Grenze des Geltungsbereichs wird eingehalten. Dies wird von Seiten der unteren Forstbehörde sehr begrüßt. Ausgleichsmaßnahmen sind noch nicht festgelegt, sollten diese im Wald stattfinden, wird um erneute Beteiligung gebeten.</i>	<u>Die Stellungnahme vom 25.07.2024 wurde wie folgt behandelt:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde der Umweltbericht (Kapitel U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen) entsprechend korrigiert.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

<u>Amt für Flurneuordnungs- und Vermessung:</u> Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Spitalfeld" in Rot am See nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Straßenbauamt:</u> Gegen den Bebauungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Es dürfen keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße angelegt werden. Die Erschließung hat über den vorhandenen Feldweg (Flst. Nr. 722) zu erfolgen. Sofern die Feldwegzufahrt im Rahmen des Vorhabens erheblich verändert (z.B. verbreitert) werden muss, ist vom Vorhabensträger vor dem Bau beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. 2. Den Entwässerungsanlagen der Kreisstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem Sondergebiet zugeführt werden. 3. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. 4. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall,	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine direkten Zufahrten zur Kreisstraße geplant. Ferner wird das Feldwegenetz im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht verändert. Wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße werden durch die Freiflächenphotovoltaikanlage nicht tangiert. Wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen der Straßengrundstücke sind im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Straßenbauamts an den Vorhabenträger zur Beachtung im Rahmen der Bauausführung weitergeleitet.

Straßenbauamt vorgenommen werden.

5. Es ist von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgeht. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße dürfen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weder geblendet, beeinträchtigt noch abgelenkt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Vorhabenträger dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Nachweis in Form eines Blendgutachtens vorzulegen hat. Das Blendgutachten hat nachzuweisen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht geblendet werden.



Anlage:
Entwurf örV

Wird zur Kenntnis genommen. Überdies wurde die Stellungnahme des Straßenbauamts an den Vorhabenträger zur Beachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weitergeleitet.

A.6 Deutsche Telekom, Heilbronn

Stellungnahme vom 05.06.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben bzw. Mail vom 09. Juli 2024/PTI 21-Betrieb, Uwe Herold, Az. 2024B_218 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 09.07.2024 nachfolgend abgedruckt.
<u>Stellungnahme vom 09.07.2024</u> (Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben.) <i>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i> <i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</i> <i>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</i> <i>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i>	<u>Die Stellungnahme vom 09.07.2024 wurde wie folgt behandelt:</u> <i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme an den Vorhabenträger weitergeleitet.</i>

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Anlage:
Lageplan

A.7 Vodafone West GmbH, Düsseldorf

Stellungnahme vom 10.06.2025

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Wird zur Kenntnis genommen.

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

Es sind keine Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

Die zulässige Anlagengröße wird auf maximal 5,0 ha Baufläche beschränkt. Die Baufläche setzt sich hierbei aus der, mit Photovoltaikmodulen überstandenen Fläche sowie den Abstandsflächen zwischen den Modulreihen zusammen. Nebenanlagen werden nicht in die Berechnung einbezogen. Die Kapitel P.2 und P.7 des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden entsprechend ergänzt.

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde gefolgt und geotechnische Hinweise nachrichtlich in den Schriftteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, unter Kapitel H4, aufgenommen.
- Ferner wurde aufgrund der Stellungnahme des Landratsamts Schwäbisch Hall - Untere Naturschutzbehörde eine Festsetzung zur Baustellenbeleuchtung im Textteil unter Kapitel P.7 sowie ein Hinweis unter Kapitel U.9.4.1 des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich ergänzt.

Da die Korrekturen/Änderungen die Grundzüge der Planung ändern, ist eine erneute Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) erforderlich.